

# **Gesellschaftsvertrag**

## **Projektgesellschaft Zukunft für den Kreis Unna mbH**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Projektgesellschaft Zukunft für den Kreis Unna mbH.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Unna.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Gestaltung des Strukturwandels im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus dem Kohleabbau und der Kohleverstromung sowie die Wirtschaftsförderung und Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage im Kreis Unna.

- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Steuerung, Durchführung, Begleitung und Finanzierung von strukturelevanten Vorhaben im Kreis Unna. Hierunter fallen

- a) die Akquise, Bewirtschaftung, Verwendung und Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln,
- b) die Beratung von Vorhabenträgern, Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen im Zusammenhang mit strukturverbessernden Vorhaben,
- c) die Unterstützung von Vorhabenträgern bei der Durchführung von strukturverbessernden Vorhaben, insbesondere durch die Bereitstellung von Infrastruktur und ideelle Unterstützung,
- d) die Projektträgerschaft für strukturverbessernde Vorhaben,
- e) die Vernetzung von geeigneten Akteuren für strukturverbessernde Vorhaben, insbesondere Politik, Verwaltung, Kommunen, öffentliche und private Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Hochschulen, Beteiligte an Forschung und Entwicklung, Verbände, Kirchen und Gewerkschaften,
- f) ergänzende förderrelevante Unterstützungsmaßnahmen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

- (3) Soweit die Gesellschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, kann sie sich zur Wahrnehmung ihres Gesellschaftsgegenstands anderer Unternehmen und Einrichtungen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, erwerben, errichten oder pachten.

- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

- (5) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass sie im Wesentlichen für den Gesellschafter Kreis Unna tätig wird.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.  
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).  
(2) Gesellschafter ist der Kreis Unna mit einem Geschäftsanteil von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1).

### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Innovationsbeirat und
4. der Kommunalbeirat.

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Einem Geschäftsführer oder mehreren kann Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Sofern und soweit ein Geschäftsführer in geschäftsführender oder sonstiger Funktion für Unternehmen tätig ist, an denen die Gesellschaft oder der Alleingesellschafter Kreis Unna unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die sich im Bereich des Gegenstands der Gesellschaft betätigen, ist der Geschäftsführer unentgeltlich vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.

- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung und den Anstellungsverträgen. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird. Die maßgeblichen kommunalwirtschaftlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind besonders zu beachten.
- (5) Die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sind so zu fassen, dass die nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen an die Veröffentlichung der Bezüge für Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt werden können.

## **§ 7**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung bedarf insbesondere zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft ist;
  2. wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur des Unternehmens;
  3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  4. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall ein Betrag von EUR 30.000,00 überschritten wird. Dasselbe gilt für den Verzicht auf Ansprüche und die Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als sechs Monate erfolgen soll;
  5. weitere außerhalb des Wirtschaftsplanes liegende Ausgaben der Geschäftstätigkeit, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von EUR 30.000,00 überschreiten;
  6. Grundstücksgeschäfte aller Art, insbesondere Erwerb, Veräußerung sowie Belastungen von Grundstücken ab einer Grenze von EUR 50.000,00 und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten);
  7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einem Jahresmietvolumen von EUR 50.000,00;
  8. Abschluss sonstiger Dauerverträge ab einem Gesamtvolumen von EUR 50.000,00 oder ab einem Jahresvolumen von EUR 25.000,00, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten;
  9. Abschluss von Arbeitsverträgen ab einer Eingruppierung entsprechend Entgeltgruppe E14 des TVöD;
  10. Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht;
  11. Ausreichung von Zuwendungen an Vorhabenträger, soweit diese im Einzelfall oder in der Gesamtheit der an diesen Vorhabenträger ausgereichten Zuwendungen einen Betrag von EUR 500.000,00 übersteigen;

12. sowie sämtliche weitere Rechtsgeschäfte, die den Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit übersteigen oder die von der Gesellschafterversammlung oder in einer Geschäftsordnung im Einzelfall für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

- (2) Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung richtet die Geschäftsführung eine geeignete gesonderte Funktion zur Sicherstellung von Qualität und Innovationskraft der von der Gesellschaft betreuten Vorhaben ein. Diese Funktion kann intern oder extern wahrgenommen werden. Die Festlegung der Struktur einschließlich der Berichtswege sowie gegebenenfalls die Beauftragung externer Kräfte hierzu bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Gesellschafter Kreis Unna. Der Gesellschafter entsendet fünf Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Vertreter des Gesellschafters werden vom Kreistag des Gesellschafters Kreis Unna für die Dauer bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistags bestellt. Zu den Vertretern des Gesellschafters müssen der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises gehören. Die übrigen Vertreter werden aus der Mitte des Kreistags bestellt. Die Stellung als Vertreter des Gesellschafters endet mit dem Verlust des Amtes oder der Mitgliedschaft im Kreistag.
- (3) Eine Stellvertretung für verhinderte Vertreter des Gesellschafters findet nicht statt.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Dieser wird aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt.

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Geschäftsführung beruft mindestens zweimal pro Jahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Versammlung ausschließlich per E-Mail direkt an die Vertreter. Die Einberufung wird spätestens am elften Tag vor dem Tag der Gesellschafterversammlung versandt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlung bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit aller Vertreter des Gesellschafters einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter des Gesellschafters anwesend sind und hierbei mindestens der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises oder der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung anwesend ist.
- (4) Im begründeten Ausnahmefall, insbesondere im Katastrophenfall, bei einer epidemischen Notlage von nationaler Tragweite im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, die einer körperlichen Anwesenheit entgegenstehen oder zur Vermeidung einer ansonsten absehbaren Beschlussunfähigkeit, kann die Gesellschafterversammlung als

Videokonferenz einberufen werden; ein Widerspruchsrecht besteht hiergegen nicht. Die Gesellschafterversammlung als Videokonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter des Gesellschafters in der Videokonferenz zugeschaltet sind. Die besonderen Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Organe als Videokonferenz (§ 14) sind zu beachten.

- (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vertreter des Gesellschafters beschlussfähig.
- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder der Gesellschafter es verlangt.
- (7) Auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung sowie der Durchführung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn alle Vertreter des Gesellschafters an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und kein Vertreter der Beratung und Beschlussfassung widerspricht.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung und Vorberatung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Versammlungen (durchgeführt als Präsenzversammlung oder Videokonferenz).
- (2) Der Gesellschafter Kreis Unna verfügt für seinen Geschäftsanteil über insgesamt eine Stimme. Diese Stimme kann nur einheitlich abgegeben werden. Sie wird durch einen Vertreter des Gesellschafters Kreis Unna als Stimmführer abgegeben. Stimmführer ist der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises. Ist dieser verhindert, ist Stimmführer der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Die Stimmabgabe des Gesellschafters Kreis Unna wird vor der Abgabe durch den Stimmführer durch die Vertreter des Gesellschafters Kreis Unna vorberaten. Die Vorberatung findet im Rahmen der einberufenen Gesellschafterversammlung statt, ist aber nicht Teil der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen der Vorberatung hat jeder Vertreter des Gesellschafters eine Stimme. Die Vorberatung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geleitet. Das Vorberatungsergebnis wird mit einfacher Mehrheit beschlossen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Stimmgleichheit in der Vorberatung lautet das Vorberatungsergebnis auf Ablehnung des Gesellschafterbeschlusses. Das Ergebnis der Vorberatung wird einschließlich des Abstimmungsverhältnisses nachrichtlich im Protokoll der Gesellschafterversammlung wiedergegeben. Der Stimmführer ist an das Vorberatungsergebnis gebunden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit oder wenn kein umfangreicher inhaltlicher Beratungsbedarf zu erwarten ist oder wenn die Anberaumung einer Versammlung im Verhältnis zum Beratungsbedarf unangemessen ist, ist eine Beschlussfassung außerhalb einer

Gesellschafterversammlung durch Umlaufbeschluss in Textform möglich, wenn kein Vertreter des Gesellschafters Kreis Unna der Durchführung eines Umlaufverfahrens widerspricht. Bei Durchführung eines Umlaufverfahrens wird die Vorberatung durch die Vertreter des Gesellschafters des Kreises Unna in der Weise durchgeführt, dass alle Vertreter des Gesellschafters Kreis Unna dem Landrat oder dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Kreises auf einen mindestens in Textform unterbreiteten Beschlussvorschlag hin ihr Stimmverhalten mindestens in Textform mitteilen. Der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises gibt sodann als Stimmführer die Stimme des Gesellschafters Kreis Unna ab. Ist dieser verhindert, erfolgt die Stimmabgabe durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

- (6) In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Gesellschafter Kreis Unna sowie jedem Vertreter des Gesellschafters eine Abschrift des Protokolls binnen vier Wochen zu übersenden. Dies gilt im Falle eines Umlaufbeschlusses in Textform entsprechend.
- (7) Die Vertreter des Kreises Unna in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises Unna zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Kreistag bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistags jederzeit niederzulegen.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung, wobei sie sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Sie hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat ihren Weisungen zu folgen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag zugeteilten Angelegenheiten, insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
  - b) Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB);
  - c) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung;
  - d) Gewährung von Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Mitarbeitende für Sonderaufgaben;
  - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes;
  - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen ihre Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

## **§ 12 Innovationsbeirat**

- (1) Bei der Gesellschaft besteht ein Innovationsbeirat als fachlich beratendes Organ der Gesellschaft ohne Aufsichts- und Kontrollrechte.
- (2) Der Innovationsbeirat berät und unterstützt die Gesellschaft aufgrund der besonderen Fachexpertise seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere durch
  - a) Hinweise auf den Stand von Wissenschaft und Technik sowie neue Entwicklungen in Technologiebereichen, die für den Strukturwandel im Kreis Unna von Bedeutung sein können;
  - b) Hinweise auf den Innovations- und Reifegrad der von der Gesellschaft verfolgten Ziele und Maßnahmen;
  - c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Fortschreibung der von der Gesellschaft zu verfolgenden Ziele und zu hierfür geeigneten Maßnahmen;
  - d) Wahrnehmung einer Scharnierfunktion in Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie Gesellschaft;
  - e) Die Begutachtung von beantragten Fördervorhaben im Hinblick auf ihren Beitrag zur Strukturverbesserung für den Kreis Unna.
- (3) Dem Innovationsbeirat gehören der Landrat des Kreises Unna oder der von diesem vorgeschlagene Bedienstete des Kreises sowie bis zu zehn weitere Mitglieder an. Die weiteren Mitglieder sollen in geeigneter Zusammensetzung die folgenden gesellschaftlichen Bereiche und Institutionen repräsentieren:
  - a) Regionale Wirtschaft, Kammer- und Innungswesen, Gewerkschaften
  - b) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
  - c) Hochschulen, Forschung und Entwicklung
  - d) Ökologie und Nachhaltigkeit
- (4) Die Mitglieder des Innovationsbeirates werden von der Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Der Innovationsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Aufgabe ist es, die fachliche Tätigkeit des Innovationsbeirates zu koordinieren, die Sitzungen des Innovationsbeirates zu begleiten und den Innovationsbeirat in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Sie werden hierbei durch die Geschäftsführung der Gesellschaft unterstützt.
- (6) Der Innovationsbeirat wird mindestens dreimal im Jahr durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Innovationsbeirates unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Er kann als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz einberufen werden; für Videokonferenzen gelten die näheren Regelungen des § 14. Im Übrigen richtet sich die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Innovationsbeirates nach einer Geschäftsordnung; diese wird von der Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Innovationsbeirates beratend teil; weitere Mitarbeitende der Gesellschaft können beratend hinzugezogen werden.

- (7) Für die Aufgabe, einzelne beantragte Fördervorhaben zu beurteilen, können fachspezifische Untergruppen aus der Mitte des Innovationsbeirates gebildet werden.
- (8) Der Innovationsbeirat tagt nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Innovationsbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Sitzung verpflichtet. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Landrat über Ergebnisse der Beratungen informieren.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Innovationsbeirates kann durch eine Sitzungspauschale, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist, vergütet werden.

### **§ 13**

#### **Kommunalbeirat**

- (1) Bei der Gesellschaft besteht ein Kommunalbeirat als beratendes Organ der Gesellschaft ohne Aufsichts- und Kontrollrechte.
- (2) Der Kommunalbeirat berät und unterstützt die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Einbringung der örtlichen Belange der Gemeinden im Kreis Unna. Die Tätigkeit des Kommunalbeirates soll über die allgemein stattfindenden Koordinierungstreffen der kommunalen Gebietskörperschaften hinaus einen spezifischen Gedankenaustausch der kommunalen Gebietskörperschaften in Bezug auf den Strukturwandel und die Tätigkeit der Gesellschaft ermöglichen.
- (3) Dem Kommunalbeirat gehören der Landrat des Kreises Unna als Vorsitzender und ein weiterer vom Kreistag entsandter Vertreter des Kreises Unna sowie jeweils ein von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannter Vertreter der folgenden Städte und Gemeinden an:
  - a) Stadt Bergkamen
  - b) Stadt Fröndenberg/Ruhr
  - c) Stadt Kamen
  - d) Stadt Lünen
  - e) Stadt Schwerte
  - f) Stadt Selm
  - g) Stadt Unna
  - h) Stadt Werne
  - i) Gemeinde Bönen
  - j) Gemeinde Holzwickede
- (4) Der Kommunalbeirat wird mindestens einmal im Jahr durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kommunalbeirates unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Er kann als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz einberufen werden; für Videokonferenzen gelten die näheren Regelungen des § 14. Im Übrigen richtet sich die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Kommunalbeirates nach einer Geschäftsordnung; diese wird von der

Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kommunalbeirates beratend teil; weitere Mitarbeitende der Gesellschaft können beratend hinzugezogen werden.

- (5) Der Kommunalbeirat tagt nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Kommunalbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Sitzung verpflichtet. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit über Ergebnisse der Beratungen informieren.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kommunalbeirates kann durch eine Sitzungspauschale, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist, vergütet werden.

## **§ 14**

### **Sitzungen der Gesellschaftsorgane als Videokonferenz**

- (1) Sofern die Sitzungen der Organe der Gesellschaft als Videokonferenz durchgeführt werden, sind ergänzend die folgenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor der Sitzung sicher, dass alle Organmitglieder über ein Endgerät verfügen, mit dem der eingesetzte Videokonferenzdienst genutzt werden kann.
- (3) Bei der Durchführung von Abstimmungen und Beschlussfassungen ist auch auf den Fortbestand der Beschlussfähigkeit des Organs zu achten. Die Abstimmfrage ist einzeln an jedes Organmitglied zu richten und dessen Antwort zu protokollieren. Sofern eine Verbindung zu dem Organmitglied nicht oder nicht verständlich aufgebaut werden kann, ist die Abstimmfrage telefonisch an das Organmitglied zu richten und dessen Antwort in der Videokonferenz für alle Teilnehmenden vernehmbar mitzuteilen. Ist das Organmitglied auch telefonisch nicht erreichbar, gilt es als nicht anwesend.

## **§ 15**

### **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüfung vorzulegen.
- (3) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (4) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geforderten Angaben über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und anderer Gesellschaftsorgane aus.

- (5) Es erfolgt eine Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichts gemäß § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG). Dem Kreis Unna sind ferner die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (6) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (7) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (8) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die besonderen Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 16**

### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.

## **§ 17**

### **Ausgleichszahlungen**

- (1) Der Gesellschafter Kreis Unna kann nach näherer Maßgabe der Haushaltssatzung des Kreises Unna sowie erforderlichenfalls nach näherer Maßgabe eines gesonderten Betrauungsaktes Ausgleichszahlungen für die Tätigkeit der Gesellschaft leisten, soweit diese ihre Geschäftstätigkeit nicht selbst finanziell tragen kann. Der Bedarf an etwaigen Ausgleichszahlungen ist im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans mit dem Gesellschafter Kreis Unna abzustimmen; das Verfahren hierzu regelt der Gesellschafter Kreis Unna.
- (2) Eine Verlustausgleichs- oder Nachschussverpflichtung der Gesellschafter besteht nicht.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger und bei erforderlicher ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.

## **§ 19 Gleichstellung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

## **§ 21 Kosten**

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2.500,00. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der Gesellschafter.

\*\*\*\*\*